

Erklärung zu den immateriellen Wirtschaftsgütern (lt. Investitionsgüterliste)

Förderbedingungen (Ziff. 2.7.2 Teil II des Koordinierungsrahmens):

Die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten sind förderfähige Kosten, soweit die immateriellen Wirtschaftsgüter aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- der Investor diese von einem Dritten (nicht verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
- diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- Im Falle von Webseiten ist nur die erstmalige Erstellung förderfähig, sofern diese im Rahmen eines Werkvertrages erworben wurde und langfristig abgeschrieben wird.

Erklärung des Antragstellers

Name Antragsteller: _____

Antragsnummer: ZW5- _____

Wir erklären, dass die o.g. Bedingungen (zur Förderung von immateriellen Wirtschaftsgütern) für die entsprechenden Kosten unseres Antrages vollständig erfüllt werden.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)